

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 15.12.2015

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen entscheidet über die Sperrzeitaufhebung für die Diskothek „Lila Eule“ in Bremen. Die Diskothek darf danach weiterhin bis zum Jahresende in den Nächten von Donnerstag auf Freitag (17./18.12.2015 und 24./25.12.2015) über die Sperrzeit hinaus betrieben werden.

Im Januar diesen Jahres hob das Stadtamt der Stadtgemeinde Bremen (Antragsgegnerin) die von 2 Uhr bis 6 Uhr geltende Sperrzeit für die Diskothek „Lila Eule“ in den Nächten von Donnerstag auf Freitag befristet bis zum 24./25.12.2015 auf, weil hierfür ein öffentliches Bedürfnis bestehe. Den Interessen der vornehmlich jungen und studentischen Bevölkerung an einer Vergnügungsmöglichkeit am Donnerstag solle Rechnung getragen werden. Der Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft stehe dem nicht entgegen, da die Einhaltung der Lärmschutzrichtwerte innerhalb des Gebäudes sowie der angrenzenden Wohngebäude durch einen in die Musikanlage der Diskothek eingebauten Schallpegelbegrenzer und weitere Auflagen gewährleistet sei. Dagegen hat die in der Nachbarschaft der Diskothek wohnhafte Antragstellerin, die sich durch die Diskothek in unzumutbarer Weise in ihrer Nachtruhe gestört fühlt, zunächst erfolglos beim Verwaltungsgericht Bremen um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 13.5.2015 (5 V 155/15) gerichtete Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.12.2015 zurückgewiesen. Der Senat stellt fest, dass die Antragsgegnerin ihre Pflicht, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu überwachen, bisher nicht erfüllt habe und appelliert daran, dem ggf. durch unangekündigte Außenmessungen und unter Berücksichtigung der Einwände der Antragstellerin in Zukunft

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

nachzukommen. Allerdings sei aufgrund der nunmehr vom beigeladenen Diskothekenbetreiber veranlassten erneuten schalltechnischen Untersuchungen derzeit davon auszugehen, dass die Antragstellerin keinen unzumutbaren Lärmmissionen ausgesetzt sei. Die von Seiten der Antragstellerin gegen das Ergebnis der Messungen vorgebrachten Einwände seien im Hauptsacheverfahren zu klären. Für die nur noch im Streit stehenden Nächte vom 17.12.2015 auf den 18.12.2015 und vom 24.12.2015 auf den 25.12.2015 könnten die nunmehr vorliegenden Messungen zugrunde gelegt werden.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

OVG Bremen, Beschluss vom 15.12.2015 – 2 B 104/15